



137 Nr. 1 Schlussrechnung

Nach Vornahme der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt. Dieser Rechnung liegt eine Abrechnung (Kontoauszug) über sämtliche Gutschriften und Belastungen auf dem betreffenden Steuerkonto bei.

Ein möglicher Saldo zu Gunsten der Steuerbehörde ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird durch ein allfällig erhobenes Rechtsmittel nicht hinausgeschoben.

Allfällige Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet oder dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben (s. dazu auch Hinweise aus der Umbuchungspraxis in Kapitel [135 Nr. 1](#)). Eine Rückerstattung eines allfälligen Restguthabens samt Zins erfolgt, wenn keine Steuerpflicht mehr besteht und keine offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren mehr vorhanden sind.

Eine Rechnungsstellung erfolgt nach Vornahme der Veranlagung in jedem Fall, also unabhängig des Steuerbetrages und möglicher sekundärer Steuerdomizile. So wird z.B. pro Bezugsgemeinde je eine Rechnung (selbstverständlich abhängig von den zutreffenden Steuerdomizilen je Steuerpflichtigen) versendet.

Die definitive Rechnung ist Basis für die weiteren Bezugshandlungen bei Nichtbezahlung wie Mahnung und Betreibung.

Gesetzesbestimmungen

§ 137 StG - Definitive Rechnung

Nach Vornahme der Veranlagung wird die definitive Rechnung zugestellt. Wird die Veranlagung in einem Rechtsmittelverfahren geändert, wird die definitive Rechnung rektifiziert.

Die definitive Rechnung enthält eine Abrechnung über sämtliche Gutschriften und Belastungen auf dem betreffenden Steuerkonto.

Allfällige Restguthaben werden mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren verrechnet oder dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben.

Besteht keine Steuerpflicht mehr und bestehen keine offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen und Gebühren mehr, wird ein allfälliges Restguthaben samt Zins zurückerstattet.